



Merkblatt AFU 176

Unkrautbeseitigung im Strassenunterhalt

Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel – Ausnahmen – andere Möglichkeiten der Unkrautbeseitigung

1. Worum geht es?

Pflanzenschutzmittel werden bei unsachgemässer Anwendung ausgewaschen oder abgeschwemmt. Dadurch können Oberflächengewässer und Grundwasser belastet werden. Auf kritischen Flächen (Naturschutzgebiete, Riedgebiete, Moore, Hecken und Feldgehölze mit Pufferstreifen, Wald mit Pufferstreifen, Oberflächengewässer mit Pufferstreifen sowie teilweise Grundwasserschutz zonen) besteht daher gemäss Anhang 2.5 der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81) ein generelles Anwendungsverbot.

2. Wo ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zudem verboten?

Pflanzenschutzmittel, die dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder auf ein unerwünschtes Pflanzenwachstum Einfluss zu nehmen, dürfen zudem nicht verwendet werden:

- auf und an Strassen, Wegen und Plätzen;
- auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen;
- auf Lagerplätzen;
- auf Dächern und Terrassen.

3. Andere Möglichkeiten zum Beseitigen von Unkraut

- Pflanzen stehen lassen (Bewuchs kann oft toleriert werden),
- solide Bauweise,
- nährstoffarme Bankette erstellen,
- regelmässige Reinigung mit Wischmaschine,
- Abranden,
- Jätbesen einsetzen,
- Mähen und Schnittgut abführen,
- Hochdruckreinigung auf kleinen Flächen,
- Abflammen,
- Infrarot-Bestrahlung.

4. Ausnahmen im Bereich der Strassen

Die ChemRRV erlaubt folgende Ausnahmen: Wenn Problempflanzen mit anderen Massnahmen wie regelmässiges Mähen nicht erfolgreich bekämpft werden können, sind Einzelstockbehandlungen bei National- und Kantonsstrassen sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen vom Verbot ausgenommen (Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 4 und 5 ChemRRV). In diesen Ausnahmefällen sind die Pflanzenschutzmittel äusserst zurückhaltend einzusetzen. Sie sind in Absprache mit der Fachstelle für Pflanzenschutz zu wählen (Kap. 7) und dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen angewendet

**Amt für Umwelt
Amt für Wasser und Energie**

werden (Kap. 6). Unter den Begriff «Einzelstockbehandlungen» fällt auch die Behandlung einzelner kleiner Pflanzennester. Gemäss Strasseninspektorat des Kantons St.Gallen werden im Unterhalt der Kantonsstrassen keine Pflanzenschutzmittel mehr eingesetzt.

5. Rückgabe und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln

Nicht mehr verwendete Produkte müssen bei den Herstellern, Händlern oder bei öffentlichen Sammelstellen für Sonder- und Giftabfälle zurückgegeben werden. Die Entsorgung mit dem Abwasser oder mit dem Kehricht ist verboten.

6. Fachbewilligung für das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln

Wer beim Unterhalt von Strassen und Plätzen, von Bahn-, Sport- oder Militäranlagen gewerbsmässig oder beruflich Pflanzenschutzmittel verwendet, braucht eine Fachbewilligung. Kurse und Prüfungen werden unter anderem von der sanu future learning ag (www.sanu.ch) angeboten.

7. Auskünfte

Produktberatung/Pflanzenbestimmung: Landwirtschaftliches Zentrum Salez, [Fachstelle Pflanzenschutz](#),
Telefon 058 228 24 24

Umweltbelange/Entsorgung: Amt für Umwelt ([AFU](#)), Telefon 058 229 30 88

Fachbewilligung: Anmeldestelle Chemikalien (gemeinsame Anlauf- und Verfügungsstelle für Chemikalien des BAFU, BAG und SECO):
<https://www.anmeldestelle.admin.ch/chem/de/home.html> > Themen > [Pflichten Gewerbe und Anwender von Chemikalien](#) > Fachbewilligungen

Weitere Informationen:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU): www.bafu.admin.ch > Themen > [Wasser](#) > [Fachinformationen](#) > [Zustand der Gewässer](#) > [Grundwasser](#) > [Grundwasser-Qualität](#) > [Pflanzenschutzmittel](#)
- sanu future learning ag: www.sanu.ch